triesen
mein lebens(t)raum

Auszug aus dem PROTOKOLL NR. 18/24

genehmigt am 21. Januar 2024

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum	17. Dezember 2024
Zeit	17:30 Uhr – 22:00 Uhr
Ort	Rathaus, GR-Sitzungszimmer (2. Obergeschoss)
Vorsitz	Daniela Erne-Beck, Gemeindevorsteherin
Anwesend	Alle Mitglieder des Gemeinderats
Entschuldigt	-
Referenten / Berater	zu **GRT 339-18-24** David Frommelt, Leiter Finanzen zu **GRT 340-18-24** bis **348-18-24** Manuel Schöb, Leiter Bauverwaltung und Peter Strunk, Leiter Tiefbau

Gemeindevorsteher:	Ein Gemeinderat:	Für das Protokoll:
Erne Daniela	*Banzer Dominik*	*Eggenberger Esther*

338- 18-24 Genehmigung der Traktandenliste

Begründung Abstimmungsverhalten GR Armin Heidegger
GR Armin Heidegger ist der Ansicht, dass das Vorgehen nicht regelkonform ist. Bereits am 06.11.2024 habe er den GR-Antrag "Einkauf Strom/Gas - Lieferantenwechsel" zur Prüfung und Traktandierung eingereicht. Gemäss Geschäftsordnung hätte der Antrag bereits an der GR Sitzung 17/24 behandelt werden müssen und fehlt nun immer noch.

Beschluss: (mehrheitlich angenommen: 10 Ja / 1 Nein)

	VU					FBP				DpL	FL
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Max Burgmeier	Armin Heidegger	Fabian Wolfinger	Dominik Banzer	Nicole Felix	Kurt Salzgeber	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch
Ja	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X
Nein				X							

Der Gemeinderat genehmigt die Traktandenliste.

339- 18-24 Personalkommission – Finanzen – Fachverantwortung Steuern – Ersatzanstellung - Stellenvergabe E

Beschluss: (einstimmig)
Der Gemeinderat genehmigt die Anstellung von Frau Monika Seeger als Fachverantwortliche Steuern (Leiterin Steuerkasse 90 %) ab 1. Juni 2025.

343- 18-24 Bauverwaltung / Leiter - Car-Sharing Verlängerung des Angebots für die Bevölkerung – Sponti-Car, ein Auto für alle E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Die Gemeinde Triesen stellt der Bevölkerung seit dem Jahr 2020 (genehmigt mit GRB 356-12-19 vom 1. Oktober 2019) ein CO_2-Freies Elektrofahrzeug (BMW i3) zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Die Vorteile von Sponti-Car?
- Image als innovativer Dienstleister für Einwohner, Kunden und ansässiges Gewerbe
- Ausbau des Service-Public mit erlebbarem Nutzen für die Einwohner
- Direkte Förderung der Elektromobilität
- Interne Nutzung des Elektrofahrzeugs in der Gemeindeverwaltung und somit Reduktion von Spesenvergütungen

Was liefert Sponti-Car?
- Elektrofahrzeug beschafft von der Firma Max Heidegger AG Triesen
- Kompletter Fahrzeug-Betrieb (Versicherung, Steuer, Vignette etc.)
- Service, Unterhalt und Reinigung
- Sommer- sowie Winterreifen mit Wechsel
- Buchungs-Plattform mit Schlüssellosem System
- Abrechnung mit Monatsrechnung und Zahlungskontrolle. Rechnungsversand an die Nutzer
- 24/7 Pannendienst
- Technologie-Sicherheit, immer aktuelle Fahrzeugmodelle
- Austauschfahrzeuge im Schadenfall für einen nahtlosen Betrieb

Was liefert die Gemeinde?
- Die Gemeinde stellt einen markierten Parkparkplatz für das Fahrzeug zur Verfügung. Der Parkplatz inkl. Ladestation befindet sich bereits auf dem Parkplatz der Gemeindeverwaltung.
- Das Angebot wird in unseren Publikationsorganen aktiv beworben

Was zahlt der Nutzer?
- CHF 6.00 pro Stunde

Die Auslastung des Fahrzeugs hat im Laufe der Zeit massiv zugenommen. So wurde mit dem Sponti-Car im Jahr 2023 27'646 KM gefahren und das Fahrzeug wurde über 600 Mal gebucht. Somit ist es ein grosses Bedürfnis für die Bevölkerung, dass dieses Angebot weiter besteht.

Beschluss: (einstimmig)
Der GR stimmt der Verlängerung um ein weiteres Jahr (Laufzeit 01.02.2025 – 31.01.2026) des Car-Sharing Angebots für die Bevölkerung mit dem bisherigen Elektrofahrzeug BMW i3 zu. Die Jahreskosten betragen CHF 14'700.00 (inkl. MwSt.).

346- 18-24 Bauverwaltung/Hochbau – Energieeffizienz und erneuerbare Energien – E Kenntnisnahme Förderbeiträge Land / Beibehaltung Förderbeiträge Gemeinde / Anpassung Broschüre

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Die Regierung hat in ihrer letzten Sitzung eine Abänderung der Verordnung über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzverordnung, EEV) genehmigt. Mit den beschlossenen Anpassungen werden die Förderung der Wärmedämmung bestehender Bauten deutlich erhöht und die Fördersätze pro Bauteil vereinheitlicht.

Im Monitoring der Energiestrategie 2030 wurde festgestellt, dass die Sanierungsrate ungenügend ist. Mit dieser Massnahme sollen die Anreize für Sanierungen erhöht werden. Neben der Erreichung der Ziele der Energiestrategie kann damit auch die Eigenversorgung im Winterhalbjahr verbessert werden.

Da die Gemeinden EEG-Massnahmen zusätzlich zur Landesförderung nach ihren eigenen Vorgaben fördern, kann die Anpassung auf die Gemeindeförderung Einfluss haben. Die Gemeinden beschreiben in Ihren Förderflyern, dass ihre Förderungen in der Regel 100% der Landesförderung bis zu den jeweiligen Höchstgrenzen betragen. Das Amt für Volkswirtschaft befürwortet dieses zusätzliche Angebot sehr und möchte sich bei dieser Gelegenheit bei den Gemeinden (Energiestädten) für diese sehr erfolgreiche Zusammenarbeit bedanken.

Die höheren Förderbeträge werden nur für kommende Projekte wirksam. Das Land wird die Erhöhung ab Budget 2025 berücksichtigen. Das Amt für Volkswirtschaft hofft, dass die Gemeinden die Anpassung der Fördersätze ebenfalls im selben Umfang mittragen können. Damit könnten die Anreize für Wärmedämmprojekte noch weiter erhöht werden. Falls dies nicht möglich ist, können die Gemeinden natürlich auch die bisherigen Fördersätze weiterhin anbieten oder die Erhöhung nur teilweise nachvollziehen.

Diese Teiländerung der Energieeffizienzverordnung zum Thema "Wärmedämmung der verschiedenen Bauteile" soll zum Anlass genommen werden, die Broschüre der Gemeinde auf den aktuellen Stand zu bringen.

Per 1. Januar 2023 hat die Regierung bereits eine Anpassung bei den Haustechnikanlagen vorgenommen. Die Berechnungsmethode hat damals geändert, deshalb muss die Tabelle angepasst werden.

Am 24. September 2024 trat die neue Energieeffizienzverordnung in Kraft. Die neuen Förderbeiträge des Landes Liechtenstein werden bei Ansuchen ab diesem Datum angewendet. Die Förderbeiträge der Gemeinde sind ab 1. Januar 2025 gültig.

Eine Umfrage bei den übrigen Gemeinden hat mehrheitlich ergeben, dass die Förderbeiträge an die Höhe des Landes angepasst werden.

Der Sachverhalt wurde am 5. Dezember 2024 in der Kommission Natur, Umwelt, Energie behandelt. Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass der Förderbeitrag der Gemeinde an die neuen Beträge der Landesförderung angepasst werden soll.

Der Leiter Bauverwaltung teilt mit, dass das Traktandum mit GRB 277-14-24 vom 22.10.2024 für weitere Abklärungen durch die Kommission Natur, Umwelt, Energie zurückgestellt wurde. Die Kommission hat sich der Thematik angenommen und befürwortet eine Anpassung und somit eine Erhöhung der Förderbeiträge.

Auf Anfrage bezüglich der Überlegungen teilt die RI Natur, Umwelt, Energie mit, dass eine Anpassung als Energiestadt zweckdienlich wäre – zudem hätte auch ein Grossteil der anderen Gemeinden eine entsprechende Anpassung vorgenommen.
Ein weiterer Rat unterstützt die Anpassung ebenfalls aus verschiedenen Gründen. Zum einen ist der Förderbeitrag gedeckelt und zum anderen ist es grundsätzlich ja Ziel von Land und Gemeinden zu sensibilisieren und möglichst flächendeckend Energieeffizienz und erneuerbare Energien umzusetzen. Mit der Anpassung der Förderbeiträge wäre eine Umsetzung u. U. rascher möglich, da durch eine zusätzliche Unterstützung mehr Besitzer motiviert werden können.

Beschluss: (einstimmig)
1. Der Gemeinderat nimmt die neuen, flächenbezogenen Förderbeiträge des Landes Liechtenstein für die Wärmedämmung der verschiedenen Bauteile gemäss Verordnung vom 24. September 2024 zur Kenntnis.

Beschluss: (mehrheitlich angenommen: 6 Ja / 5 Nein)

	VU					FBP				DpL	FL
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Max Burgmeier	Armin Heidegger	Fabian Wolfinger	Dominik Banzer	Nicole Felix	Kurt Salzgeber	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch
Ja	X	X	X	X	X					X	
Nein						X	X	X	X		X

2. Der Gemeinderat belässt seine Förderbeiträge für die Wärmedämmung der verschiedenen Bauteile auf dem heutigen Stand.
3. Der Gemeinderat genehmigt die Anpassung der Broschüre "Energieeffizienz und erneuerbare Energien".

347- 18-24 Raumplanungskommission / Bauverwaltung - Agglomeration Werden- E berg-Liechtenstein – Agglomerationsprogramm 5. Generation (AP5G) – Kenntnisnahme Zusammenfassung/Stellungnahme RPK

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Mit GRB 298-15-24 vom 12.11.2024 hat der Gemeinderat das Agglomerationsprogramm der 5. Generation (AP5G) zur Kenntnis genommen. In dieser Gemeinderatssitzung wurde angeregt, dass die Raumplanungskommission RPK im Zuge der Bearbeitung eine Zusammenfassung erstellt.

Die Raumplanungskommission hat in ihrer Sitzung vom 26. November 2024 das Thema Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein behandelt. Dazu wurden die einzelnen Punkte bearbeitet und die Inputs der Kommission aufgelistet. Das Schreiben der Zusammenfassung liegt dem Gemeinderat als Beilage vor.

Beschluss: (einstimmig)
Der Gemeinderat nimmt die Zusammenfassung/Stellungnahme der Raumplanungskommission RPK zum Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein (AP5G) zur Kenntnis.

348- 18-24 Bauverwaltung/Tiefbau - Vanetscha: Erschliessung - Ingenieurarbeiten E (Projektierung)

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Das Gebiet Fanetscha, namentlich die Grundstücke Nr. 1984, 1985, 3250 und 3251 sind zwar arrondiert, umgelegt und durch die öffentliche Wegparzelle erschlossen, es fehlt aber die Erschliessung mit Werkleitungen, weshalb die Grundstücke derzeit nicht baureif sind. Auf Höhe der Grundstücke 1983, 2025 und 2026 sind überdies Mutationen erforderlich um die Strassenparzelle normgemäss ausbauen zu können. Die Landerwerbsverhandlungen für die Sicherung des Strassenraumes sind derzeit im Gange.
Aufgrund einer Bauvoranfrage im Gebiet Fantescha (Grundstück 3251) möchte die Gemeinde die Strasse "Parganta" von der Kreuzung (Einlenker Vanetscha) bis zum Kirchenparkplatz ausbauen.

Aufteilung:

Konto			Vergabe	
Strassenbau	620.501.38		CHF	45'125.00
Strassenbeleuchtung	620.501.66		CHF	7'250.00
Wasserversorgung	701.501.38		CHF	9'025.00
Abwasserbeseitigung	711.501.38		CHF	2'220.00
		Total	**CHF**	**63'620.00**

GR Dominik Banzer tritt in den Ausstand.

Beschluss: (einstimmig / GR Dominik Banzer im Ausstand)
Der GR erteilt den Auftrag an die Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, Triesen zum Nettobetrag von CHF 63'620.00 inkl. MwSt.

349- 18-24 Genehmigung des Protokolls Nr. 17/24

Beschluss: (einstimmig)
Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 17/24 vom 03.12.2024 mit Änderung.

350- 18-24 Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 17/24

Beschluss: (einstimmig)
Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 17/24 vom 03.12.2024 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

351- 18-24 FL-Regierung – Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes (Nachfolgeregelung Gemeindevorsteherin/Gemeindevorsteher) – Stellungnahme E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Frist zur Abgabe einer Stellungnahme an das Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt: 20.12.2024

Beschluss: (einstimmig)
Der GR beschliesst eine Stellungsnahme mit Priorisierung Variante 1 zuhanden der FL-Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt) auszufertigen.

352- 18-24 Gemeindevorstehung - Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht aufgrund von Art. 18 des Gemeindegesetzes – Genehmigung E

Der Bewerber hat beim Gemeinderat Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesen gestellt. Gemäss Gemeindegesetz Art. 18 Abs. 1 Erwerb des Gemeindebürgerrechts werden Bürger einer anderen Gemeinde auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind. Gemäss Abs. 3 entscheidet über den Aufnahmeantrag der Gemeinderat.

Beschluss: (einstimmig)
Der GR genehmigt die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Triesen von Herr **NUTT Fridolin Josef**, 9495 Triesen, Gemeindebürger von Balzers

353- 18-24 Gemeindevorstehung - Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht aufgrund von Art. 18 des Gemeindegesetzes – Genehmigung E

Die Bewerberin hat beim Gemeinderat Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesen gestellt. Gemäss Gemeindegesetz Art. 18 Abs. 1 Erwerb des Gemeindebürgerrechts werden Bürger einer anderen Gemeinde auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind. Gemäss Abs. 3 entscheidet über den Aufnahmeantrag der Gemeinderat.

Beschluss: (einstimmig)
Der GR genehmigt die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Triesen von Frau **HÖRT-NAGL-NUTT Eva-Maria**, 9495 Triesen, Gemeindebürgerin von Balzers

354- 18-24 Gemeindevorstehung - Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht aufgrund Art. 18 des Gemeindegesetzes – Genehmigung **E**

Der Bewerber hat beim Gemeinderat Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesen gestellt. Gemäss Gemeindegesetz Art. 18 Abs. 1 Erwerb des Gemeindebürgerrechts werden Bürger einer anderen Gemeinde auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind. Gemäss Abs. 3 entscheidet über den Aufnahmeantrag der Gemeinderat.

Beschluss: (einstimmig)
Der GR genehmigt die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Triesen von Herr **HÖRTNAGL Mario Stefan**, *9495* Triesen, Gemeindebürger von Vaduz sowie seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder **HÖRTNAGL Noah**, Gemeindebürger von Vaduz
HÖRTNAGL Nino, Gemeindebürger von Vaduz

355- 18-24 Friedhofskommission - Änderung Friedhofsordnung **E**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Das Reglement Nr. 7 «Friedhofsordnung» bedarf einer Änderung.

Der vorliegende Reglementsentwurf wurde zudem verwaltungsintern abgestimmt und entspricht inhaltlich und formal dem Prozess zur Aufbereitung aller Gemeindereglemente.

Beschluss: (einstimmig)
Der GR genehmigt das vorliegende Reglement «Friedhofsordnung, setzt dieses per 01.01.2025 in Kraft und gibt es zur geeigneten Publikation frei.
